



Kriterien für kosmetische Produkte

Seite 1 von 10

PRO-NATURE

www.pro-nature.org • Durlacher Str. 50 • 76229 Karlsruhe • Deutschland

PRO-NATURE entstand aus dem Gedanken des Schutzes für Mensch und Natur. Gemäß dem Motto „Aus der Natur - für die Natur“ steht PRO-NATURE für Nachhaltigkeit (*Sustainability*), Bio-Qualität, Schadstofffreiheit, Biodiversität und Müllvermeidung (*Zero/Reduce Waste*).

A. ERLAUBTE ROHSTOFFE

Aufgrund der Vorteile des ökologischen Landbaus in Bezug auf Nachhaltigkeit, Biodiversität und Schadstofffreiheit sollen die Rohstoffe, wo immer es möglich ist, aus kontrolliert biologischem Anbau stammen.

1. Natürliche Rohstoffe:

1.1. Herstellung

Natürliche Rohstoffe sind chemisch nicht veränderte Naturstoffe pflanzlichen, anorganisch-mineralischen oder tierischen Ursprungs. Ausgenommen sind Rohstoffe aus toten Tieren (siehe Begriffsbestimmungen). Ausschließlich folgende Herstellverfahren sind zulässig. Eine ausführliche Auflistung sind dem Anhang 4 zu entnehmen.

1.1.1. Mechanisch- physikalische Verfahren

Mechanisch-physikalische Verfahren sind Verfahren, bei denen die Rohstoffgewinnung oder Stoffumwandlung durch Bewegung oder Hemmung von Körpern bewirkt wird.

Als Extraktionsmittel sind nur die folgenden erlaubt:

- Wasser
- Alkohol pflanzlichen Ursprungs (Vergällungsmittel muss den Kriterien entsprechen)
- Fette, Öle
- CO₂, überkritisches CO₂
- Glycerin

Bei den in Anhang 1 genannten Stoffen dürfen dann andere, als die oben erlaubten Extraktionsmittel eingesetzt werden, wenn sie:

- nach Stand der Technik nicht ersetzbar sind UND
- rückstandlos bzw. bis auf einen technisch unvermeidbaren¹, technologisch unwirksamen Rest entfernt werden.

Diese Ausnahme gilt nicht für Bio-Kosmetik (siehe Kapitel C: BOKOSMETIK)

¹ Zur Orientierung sind die Höchstwerte der Technische Hilfsstoff-Verordnung (THV) in der aktuellen Fassung heranzuziehen. Bei Überschreitung dieser Werte erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das wissenschaftliche Gremium.

Verordnung über die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln und anderen technischen Hilfsstoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln (Technische Hilfsstoff-Verordnung - THV)



1.1.2. Biochemische Verfahren

Rohstoffe aus fermentations- und/oder enzymatischen Prozessen (durch Mikroorganismen oder Enzyme) sind zulässig, wenn alle Ausgangsstoffe, verwendete Mikroorganismen und/oder Enzyme den in diesem Standard dargelegten Kriterien für GMO entsprechen. (siehe B 1: Verbot von gentechnisch modifizierten Organismen (GMO)).

1.2. Duftstoffe

Zu den natürlichen Rohstoffen zählen zudem Duftstoffe. Sie müssen der ISO - Norm 9235 entsprechen. Das Trägermaterial und Lösungsmittel/Extraktionsmittel (v.a. bei *Concretes*, *Absolutes*, *Resinoids*) sowie alle andere Inhaltstoffe müssen den PRO-NATURE Kriterien entsprechen. (siehe auch 0 in Verbindung mit Anhang 1).

2. Chemische modifizierte Rohstoffe

2.1. Herstellung von chemisch modifizierten Rohstoffen

Rohstoffe aus natürlichen Ausgangsstoffen, die durch folgende in der Natur vorkommenden chemischen Modifikationen hergestellt wurden:

- Acylierung
- Addition
- Alkylierung
- Amidierung
- Dimerisierung/Interne Cyclisierung
- Glykosidierung
- Etherbildung
- Hydratisierung (Wasseranlagerung)
- Hydrierung
- Hydrolyse
- Ionenaustausch
- Kalzinieren, Glühen
- Kondensation mit Wasserabspaltung
- Neutralisation
- Oxidation mit Ozon, Sauerstoff und Peroxiden
- Reduktion
- Phosphorylierung
- Pyrolyse
- Sulfatierung
- Veresterung
- Verseifung

Es dürfen keine petrochemischen, aromatischen oder halogenierten Stoffe zur Herstellung chemisch modifizierter Rohstoffe verwendet werden.



2.2. Tenside

Tenside müssen gemäß der VO (EG) Nr. 648/2004 biologisch abbaubar sein. Die Information ist dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen).

2.3. Naturidentische Rohstoffe

Naturidentische Rohstoffe sind alle Stoffe, die zwar synthetisch hergestellt werden, aber in der Natur vorkommen. Sie sind erlaubt, wenn sie entweder in der Natur nur in geringen Mengen vorkommen oder bei der natürlichen Gewinnung einen überdurchschnittlichen Energieverbrauch ausweisen. Die nach den PRO-NATURE Kriterien erlaubten Stoffe sind in Anhang 2 gelistet.

3. Fremdzertifizierte Rohstoffe.

Aus ökonomischen Gründen werden auch Rohstoffe akzeptiert, die nach den Kriterien anderer Naturkosmetik-Richtlinien zertifiziert sind.

Für eine Anerkennung durch PRO-NATURE müssen alle im Folgenden genannten Kriterien erfüllt werden:

- Ein gültiges Zertifikat der entsprechenden Zertifizierungsstelle oder eine Bestätigung der Konformität mit den jeweiligen Kriterien des entsprechenden Labels muss vorliegen.
- Die Zertifizierungskriterien müssen *öffentlich zugänglich sein* (siehe Begriffsbestimmungen: Zugänglichkeit von Kriterien)
- Rohstoffe, die nach den folgenden Richtlinien zertifiziert sind werden von PRO-NATURE anerkannt:
 - NaTrue
 - COSMOS
 - DEMETER

Die Anerkennung weiterer Standards erfolgt nach Beratung des wissenschaftlichen Gremiums.

- **Trifft für den Rohstoff eines der folgenden KO-Kriterien zu, so ist er nicht zulässig.** KO-Kriterien (siehe auch E: Verbotene Roh- und Verarbeitungsstoffe)
 - * Rohstoffe aus absichtlich hergestellten Nanopartikeln
 - * Rohstoffe aus Silber oder Silbersalzen
 - * Rohstoffe aus Palmöl und Palmkernöl und deren Derivate (z.B. Tenside/Emulgatoren), die nicht den Kriterien (siehe B 2) entsprechen.
 - * Die Anforderungen an Pestizide (siehe Kapitel B4) werden nicht erfüllt.

4. Stoffe zum pH-Ausgleich

Die in Anhang 2 genannten Säuren und Laugen zum Einstellen des pH-Wertes sind erlaubt.



B. BEDINGUNGEN FÜR ERLAUBTE ROHSTOFFE

1. Verbot von gentechnisch modifizierten Organismen (GMO)

In Bezug auf die Verwendung von GMO gelten für Rohstoffe, Endprodukt, Enzyme und Mikroorganismen die Anforderungen der aktuellen ÖKO-Verordnung². Dies gilt auch für Stoffe, die nicht von der Öko-VO erfasst sind.

Das bedeutet, dass Rohstoffe und Enzyme, die eingesetzt werden, weder „aus GMO“, noch „durch GMO“ hergestellt wurden. Kontamination mit genetisch verändertem Material muss in jedem Fall weniger als 0,9% betragen und darf die derzeit geltende Nachweisgrenze von 0,1% nur überschreiten, wenn die Spuren unbeabsichtigt und technisch nicht zu vermeiden sind. Somit werden die Anforderungen der aktuellen ÖKO-Verordnung² bezüglich GMO erfüllt.

Der Hersteller führt geeignete Nachweise darüber, dass die von ihm verwendeten Rohstoffe weder „aus“ noch „durch“ GMO hergestellt wurden. Als Nachweise werden anerkannt:

- a. Aktuelles und gültiges Biozertifikat des Lieferanten (Zertifikat nach der aktuellen ÖKO-Verordnung²), sofern der betreffende Rohstoff/ die entsprechende Rohstoffgruppe dort aufgeführt ist
- b. Aktuelle Bestätigung des Lieferanten, dass das Produkt weder „aus“ noch „durch“ GMO (z.B. Formblatt PRO-NATURE NON GMO confirmation; PN-Fb400-3) hergestellt wurde.
- c. Kann keiner der o.g. Nachweise erbracht werden, so ist ein Analysezertifikat erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die Bedingungen der aktuellen ÖKO-Verordnung² bezüglich GMO eingehalten sind.

2. Palmöl, Palmkernöl und deren Derivate

Die Verwendung von Palmöl, Palmkernöl und deren Derivate, bei deren An- und Abbau eine unverantwortliche Abholzung des Regenwaldes sowie ein unverantwortlicher Umgang mit der dortigen Bevölkerung stattfinden, ist nicht erlaubt. Palmöl, Palmkernöl und deren Derivate dürfen verwendet werden, wenn:

- Ein Zertifikat einer bekannten und anerkannten Zertifizierungsstelle über den nachhaltigen Anbau³ des Palmöls, Palmkernöls und deren Derivate vorgelegt wird. PRO-NATURE akzeptiert folgende Warenflussmodelle (siehe Begriffsbestimmungen):

² VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Ab 2021 VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

³ Es sind verschiedene Nachhaltigkeitsstandards auf dem Markt, z.B. RSPO (Roundtable on sustainable palm oil), RSPO-Next, ISSC PLUS (International Sustainability and Carbon Certification, Rainforest Alliance Sustainable Agriculture Network, Standard mit der Rainforest Alliance entwickelt), POIG (Palm Oil Innovation Group)



- Identity Preserved (IP)
- Segregation (SG)
- Massenbilanz (MB)

Ware aus dem Book & Claim- Verfahren wird nicht akzeptiert.

In Anhang 3 findet sich eine nicht erschöpfende Liste zu Orientierungszwecken mit Beispielen für Palmöl, Palmkernöl und deren Derivate, bei deren Verwendung ein Zertifikat über den nachhaltigen Anbau des Rohstoffes vorgelegt werden muss.

3. Nachhaltigkeit und der Erhaltung der Biodiversität

Im Sinne der Nachhaltigkeit und der Erhaltung der Biodiversität dürfen nur solche Ausgangsstoffe verwendet werden, die nicht **im Anhang I des Washingtoner Übereinkommen** über den Internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES; in der EU umgesetzt durch die EG-Artenschutz-VO Nr. 338/97) gelistet sind.

4. Anforderungen an Pestizide

Pestizide sind in Spuren in der Natur omnipräsent. Der Umweltschutz und die Unterstützung einer möglichst geringen Verwendung von Pestiziden hat bei PRO-NATURE Priorität. Es ist das Anliegen von PRO-NATURE, dass Produkte möglichst wenig mit Pestiziden belastet sind. Daher sollen möglichst unbelastete Rohstoffe bei der Herstellung von Kosmetika verwendet werden. PRO-NATURE hat sich dazu entschieden, besondere Anforderungen für natürliche, pflanzliche und pflanzenbasierte Rohstoffe bezüglich Pestiziden bzw. deren Spuren zu stellen:

- a. Es werden zertifizierte Bio-Rohstoffe eingesetzt.
- b. Bei Einsatz von konventionell erzeugten Rohstoffen ist vorzulegen:
 - verbindliche Erklärung des Herstellers/Lieferanten über den Pestizidgehalt mit bestätigender Analyse.
 - Eine Analyse über den Pestizidgehalt

Liegt der Pestizidgehalt über einem Maximalgehalt von 0,01 mg/kg pro Wirkstoff⁴, ist eine Analyse des Endproduktes auf Pestizidspuren vorzuweisen. Der Pestizidgehalt darf im Endprodukt den **Maximalgehalt von 0,01 mg/kg in der Summe⁵**, nicht überschreiten.

⁴ Dieser Wert entstammt der **Rückstandshöchstmengenverordnung** (Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln (Rückstands-Höchstmengenverordnung - RHmV) und gilt für Wirkstoffe, für die keine Grenzwerte festgelegt sind.

⁵ Dieser Wert entstammt der **Rückstandshöchstmengenverordnung** (Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln (Rückstands-Höchstmengenverordnung - RHmV) und gilt für Wirkstoffe, für die keine Grenzwerte festgelegt sind.



Kriterien für kosmetische Produkte

Seite 6 von 10

PRO-NATURE

www.pro-nature.org • Durlacher Str. 50 • 76229 Karlsruhe • Deutschland

- c. Ein Nachweis über Pestizidspuren ist nicht nötig, wenn bei dem betroffenen Rohstoff aufgrund seiner Herkunft und/oder seines Herstellungsverfahrens davon ausgegangen werden kann, dass nach Stand der Technik, keine Pestizide oder Pestizidspuren enthalten sind.
- d. Liegt eine Analyse vor, die bestätigt, dass im Produkt keine Pestizidspuren nachgewiesen werden konnten, ist die Verwendung des Claims „Pestizide nicht nachgewiesen“ in Anlehnung an die einschlägigen Rechtsvorschriften⁶ wissenschaftlich bestätigt.

⁶ Im Sinne des:

- Anhang der VERORDNUNG (EU) Nr. 655/2013 DER KOMMISSION vom 10. Juli 2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln
- Artikel 7 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- §11 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)



Kriterien für kosmetische Produkte

Seite 7 von 10

PRO-NATURE

www.pro-nature.org • Durlacher Str. 50 • 76229 Karlsruhe • Deutschland

C. BOKOSMETIK

Wird das Wording „BOKOSMETIK“ verwendet, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Das gesamte Produkt soll nach Möglichkeit aus 100 % (bezogen auf den wasserfreien Gehalt) Rohstoffen in Bio-Qualität (siehe Begriffsbestimmungen) hergestellt sein. Der Mindestanteil an Rohstoffen in Bio-Qualität muss, bezogen auf den wasserfreien, Gehalt 95 % betragen.
2. Für alle verwendeten Rohstoffe in Bio-Qualität muss ein entsprechender Nachweis vorliegen. Dieser Nachweis erfolgt über ein Biozertifikat nach der aktuellen ÖKO- Verordnung⁷.
3. Es dürfen keine Rohstoffe mit Ausnahmeregelung (siehe 0 in Verbindung mit Anhang 1) verwendet werden

Neben der Verwendung von hochwertig erzeugten Bio-Rohstoffen wird **zusätzlich** von PRO-NATURE ein möglichst geringer Gehalt an Pestizidrückständen im Spurenbereich angestrebt.

4. Darüber hinaus dürfen im Endprodukt Pestizidspuren nach dem Stand der Technik nicht nachweisbar sein. Dies ist durch eine Analyse des Endproduktes zu bestätigen.
5. Liegt eine Analyse vor, die bestätigt, dass im Produkt keine Pestizidspuren nachgewiesen werden konnten, ist die Verwendung des Claims „Pestizide nicht nachgewiesen“ in Anlehnung an die einschlägigen Rechtsvorschriften⁸ wissenschaftlich bestätigt.

⁷ VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Ab 2021 VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

⁸ Im Sinne des:

- Anhang der VERORDNUNG (EU) Nr. 655/2013 DER KOMMISSION vom 10. Juli 2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln
- Artikel 7 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- §11 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)



Kriterien für kosmetische Produkte

Seite 8 von 10

PRO-NATURE

www.pro-nature.org • Durlacher Str. 50 • 76229 Karlsruhe • Deutschland

D. PALMÖLFREI

Wird der Labelzusatz „PALMOILFRE“ darf verwendet werden,

wenn zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Bei der Herstellung des Produktes oder der Rohstoffe werden weder Palmöl, noch Palmkernöl noch deren Derivaten verwendet (siehe Anhang 3).



PALMOILFREE

Folgende Nachweise über das Nichtverwenden von Palmöl, Palmkernöl und deren Derivate sind zu führen und bei der Zertifizierung vorzuweisen.

- Verbindliche Angaben des Herstellers/Lieferanten des Rohstoffes, dass kein Palmöl, Palmkernöl oder deren Derivate verwendet wurden. Beispiele hierfür sind (nicht abschließend)
 - Spezifikation
 - Erklärung des Herstellers/Lieferanten über die Nichtverwendung
 - PRO-NATURE Erklärung über die Verwendung von Palmöl, Palmkernöl und deren Derivaten (PN-Fb400-5)
- Für Rohstoffe, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie Palmöl, Palmkernöl oder deren Derivate enthalten genügt eine Spezifikation des Rohstoffes.

Aus ökonomischen Gründen werden auch Rohstoffe akzeptiert, die nach den Kriterien anderer - Richtlinien für palmölfreie Produkte zertifiziert sind.

Für eine Anerkennung durch PRO-NATURE müssen alle im Folgenden genannten Kriterien erfüllt werden:

- Ein gültiges Zertifikat der entsprechenden Zertifizierungsstelle oder eine Bestätigung der Konformität mit den jeweiligen Kriterien des entsprechenden Labels muss vorliegen.
- Die Zertifizierungskriterien müssen *öffentlich zugänglich sein* (siehe Begriffsbestimmungen)
- Rohstoffe, die nach den folgenden Richtlinien zertifiziert sind werden von PRO-NATURE anerkannt:
 - Orang-Utan-Alliance –Zertifikat ⁹

Die Anerkennung weiterer Standards erfolgt nach Beratung des wissenschaftlichen Gremiums.

⁹ <https://orangutanalliance.org/certification-program>



E. VERBOTENE ROH- UND VERARBEITUNGSSTOFFE

Als Verarbeitungstoffe gelten Lösungsmittel, Additive, Extraktionsmittel und Hilfsstoffe. Die folgende Liste dient der Übersicht, welche Rohstoffe und Verarbeitungsschritte für PRO-NATURE **ausgeschlossen** sind:

1. Rohstoffe aus allen toten Tieren (Vertebraten (Wirbeltiere), Invertebraten (wirbellose Tiere))
2. Silikone
(z.B.: Dimethylpolysiloxane, Phenylmethylpolysiloxane, zyklische Methylsiloxane und mit Alkylgruppen oder PEG (Polyethylenglycol) modifizierte Siloxane)
3. Rohstoffe aus Palmöl und Palmkernöl, für das kein Nachhaltigkeitszertifikat vorgewiesen werden kann.
4. Pflanzliche Rohstoffe oder Rohstoffderivate, bei denen nicht nachgewiesen werden kann, dass sie weder „aus“ noch „durch“ GMO hergestellt wurden
5. Ethoxylierte Stoffe (z.B. Parath-, PEG)
6. Synthetisches Vergällungsmittel für Alkohol
7. Absichtlich erzeugte Nano-Partikel
8. Silber und Silberionen
9. Synthetische und naturidentische Duftstoffe
10. Aromatische und halogenierte Lösungsmittel
11. Petrochemisch erzeugte Stoffe (wie zum Beispiel Paraffin, Petrolatum, Vaseline, Natrium (Sodium) Lauryl Sulfoacetat).
12. Verwendung von ionisierender Strahlung
13. Rohstoffe, die nicht unter Verwendung eines erlaubten Herstellungsverfahrens hergestellt wurden
14. Alle nicht in Anhang 2 gelisteten naturidentischen Stoffe (z.B. Parabene, Phenoxyethanol)

Als **KO-Kriterien** gelten insbesondere die verbotenen Roh- und Verarbeitungstoffe mit Nummer 3, 7 und 8 sowie die Nichterfüllung der Anforderungen an Pestizide (siehe B 4)



F. KRITERIEN FÜR VERPACKUNGEN

PRO-NATURE unterstützt das Ziel „Zero-Waste“ (Müllvermeidung).

1. Verpackungsmaterial:

1.1. Nicht erlaubt sind:

- Organisch-halogenhaltigen Verbindungen (z.B. PVC).
- Aerosolpackungen, die mit Gasen aus Erdöl gefüllt sind (z.B. Butan, Propan).

Grundsätzlich sind die Hersteller dazu angehalten, die Menge an Verpackungsmaterial zu minimieren

1.2. Mögliche Maßnahmen

- Verwendung von so wenig Kunststoffe wie möglich.
- Bei Aerosolpackungen Verwendung von z.B. Druckluft, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlendioxid.
- Papier und Pappe sollte möglichst aus recycelten Material stammen.
- Wird Frischfaser verwendet, so sollte das Papier/die Pappe aus nachhaltig¹⁰ gewonnen nachwachsenden Rohstoffen gefertigt sein
- Beim Bedrucken von Verpackungen und Etiketten achtet der Hersteller darauf möglichst Druckfarbe zu verwenden, die nicht auf Mineralölbasis hergestellt wurde. Zur Transparenz wird eine Überprüfung der Druckfarben vorgenommen
- Textilien, die direkten Kontakt mit dem Produkt haben, werden nach einem gängigen Standard¹¹ auf Schadstoffe geprüft.

HINWEIS: Der Lizenzgeber PRO-NATURE.ORG kann aufgrund neuer Erkenntnisse nach Beratung des wissenschaftlichen Gremiums die Kriterien ändern. Redaktionelle Änderungen sind von dieser Forderung ausgeschlossen. Mit einer Änderung werden auch die Übergangsregelungen bekannt gegeben.

¹⁰ (z.B. Zertifizierung nach FSC [Forest Steward Council] oder PEFC [Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes]).

¹¹Beispiele für gängige Standards sind :Ökotex-100-Standard, GOTS, IVN Best